

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 03. Juni 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2022, S. 604)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBL. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBL. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.01.2022 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.“

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2021, S. 400) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird folgendermaßen geändert:

„A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich und Zweck
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Zahnmedizin
§ 4	Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 5	Gliederung des Studiums und Studienplan
§ 6	Unterrichtsveranstaltungen
§ 7	Veranstaltungsarten
§ 8	Wahlfächer
§ 9	Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen
§ 10	Anerkennung von Studienleistungen
§ 11	Studienberatung
§ 12	Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
§ 13	Fachgremien für Studium und Lehre

B. Die Studienabschnitte

§ 14	Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (1. – 4. Semester)
§ 15	Zweiter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (5. und 6. Semester)
§ 16	Dritter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (7. – 10. Semester)

C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 17 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen
- § 18 Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen
- § 19 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Termine und Bekanntmachungen
- § 22 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 26 Wiederholbarkeit
- § 27 Campusmanagementsystem

D. Schlussbestimmungen

- § 28 Fortschreibung der Studienordnung
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan für den ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung“

2. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Zahnmedizin

(1) Der Inhalt des Studiums der Zahnmedizin orientiert sich nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Zahnmedizin (NKLZ) des Medizinischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland e. V. Der NKLZ ist im Internet unter www.nklz.de abrufbar. Er bildet die Grundlage für die Lehre und die Prüfungen der Universitätsmedizin Mainz.

(2) Für die Lernziele an der Universitätsmedizin Mainz sind der NKLZ in der dann jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und anzuwenden.

(3) Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in dem fakultätsinternen Lernzielkatalog festzuschreiben, der in einer zentralen Datenbank erfasst wird. Die Lehr- und Prüfungsinhalte sind intrafakultär abzustimmen. Der Lernzielkatalog kann jeweils für die folgenden zwei Semester zum Stichtag 30.09. aktualisiert werden. Im Anschluss werden die Lernziele allen Dozierenden und Studierenden jeweils veranstaltungsbezogen elektronisch zur Verfügung gestellt.“

3. Der bisherige § 3 wird zu § 4.
4. § 4 Abs. 3 c wird wie folgt gefasst:

c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu ermöglichen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der Studierenden oder dem Studierenden.

5. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und wird folgendermaßen geändert:

a. In Absatz 1 c) wird das Wort „Krankenpflegedienst“ durch „Pflegedienst“ ersetzt.

b. In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 4)“ durch „(§ 6 Abs. 4)“ ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 entfällt.

b. Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 entfällt das Wort „regelmäßig“.

7. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktischen Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. Bei den praktischen Übungen haben die Universitäten zu gewährleisten, dass der Lehrstoff praktisch vermittelt wird. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärztin oder des ausbildenden Zahnarztes am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Praktische Übungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Der Anteil digital durchgeführter Veranstaltungsinhalte muss durch die Kompetenzorientiertheit der Lernziele begründet sein.

(2) In Seminaren wird der in Vorlesungen und Praktischen Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten. Seminare können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

(3) Die praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen sind durch Vorlesungen systematisch vorzubereiten oder zu begleiten – als zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen. Der regelmäßige Besuch von Vorlesungen wird dringend empfohlen. Vorlesungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden.

(4) Gegenstandsbezogene Studiengruppen können zur Aneignung des Lehrstoffs von Vorlesungen, Praktischen Übungen und Seminaren gebildet werden, in denen das eigenständige, problemorientierte Arbeiten geübt wird und vor allem Fallbeispiele behandelt werden. In Verbindung mit gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen

auch Tutorien ermöglicht werden. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“

8. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und die Aufzählung a) erhält folgende Fassung:

„a) Studierende können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von der Universität angebotene Wahlfächer ableisten. (ZApprO §10)“

9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu §§ 9 und 10.

10. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und in Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils der Verweis auf „§11 Abs. 4 bis 6“ zu „§12 Abs. 4 bis 6“ geändert.

11. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 Satz 2 werden die Verweise auf „§12“ jeweils zu „§13“ geändert.

b. In Absatz 5 Satz 2 werden die Verweise auf „§11“ jeweils zu „§12“ geändert.

c. In Absatz 6 Satz 2 werden die Verweise auf „§11“ jeweils zu „§12“ geändert.

12. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat Medizin bildet gemäß § 18 Abs. 1 HochSchG einen „Ausschuss für die Lehre“. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre vor und berät die nach § 12 Abs. 4 bis 6 zuständigen Institutionen insbesondere in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform, der Fortschreibung der Studienordnung, bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs. Der Ausschuss für die Lehre wählt gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 HochSchG aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die fächerübergreifenden Lehrverantwortlichen der Regionalisierungsstandorte sind Mitglieder im Ausschuss für die Lehre.“

(2) Für spezifische, den ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung betreffende Fragen bildet der Fachbereichsrat Medizin die „Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung“. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz der Unterrichtskommission obliegt der oder dem Beauftragten für den ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung (§ 12 Abs. 6). Diese oder dieser berichtet im Ausschuss für die Lehre über die in der Unterrichtskommission getroffenen Empfehlungen. Die oder der Beauftragte für das Studium der Zahnmedizin koordiniert die Studiengespräche Zahnmedizin und berichtet darüber im „Ausschuss für die Lehre“.“

13. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden zu den §§14 bis 16.

14. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „11“ durch „12“ ersetzt.
- b. In Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl „11“ durch „12“ ersetzt.

15. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erfordert eine Vorlesung einen Leitungsnachweis, bescheinigt der jeweils verantwortliche Leiter oder die jeweils verantwortliche Leiterin der Lehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung. Die Bescheinigungen sind jeweils Voraussetzung für die Zulassung zu dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung.“

- b. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung, welche praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und mit einem Leistungsnachweis abschließt, ist gegeben, wenn die Studierende oder der Studierende jeweils in der Regel mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war.“

- c. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „scheinpflichtigen“ durch das Wort „nachzuweisenden“ ersetzt.

- d. In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

16. Der bisherige § 18 wird zu § 19.

17. Der bisherige § 19 wird zu § 20 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen, soweit durch diese Maßnahmen die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind in schriftlicher Form spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Behinderung, die Beeinträchtigung oder die chronische Erkrankung in Form eines ärztlichen Attests beizufügen. Aus diesem muss hervorgehen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge der Behinderung, der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung tatsächlich erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.“

18. Der bisherige § 20 wird zu § 21 und in Absatz 1, sowie in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird die Zahl „11“ jeweils durch die Zahl „12“ ersetzt.

19. Der bisherige § 21 wird zu § 22.

20. Der bisherige § 22 wird zu § 23 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diesem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Dieser Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Bewertung.“

21. Der bisherige § 23 wird zu § 24 und in Absatz 2 wird der Verweis „(§ 22)“ zu „(§ 23)“ geändert.

22. Der bisherige § 24 wird zu § 25.

23. Der bisherige § 25 wird zu § 26 und in Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „11“ zu „12“ geändert.

24. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden zu den §§ 27 und 28.

25. Der bisherige § 28 wird zu § 29 und erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 oder später mit dem ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz begonnen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bereits vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben, gelten die Absätze 3 bis 7.

(3) Für Studierende nach Absatz 2 können die Vorlesungen, welche in der am 30.09.2020 geltenden Approbationsordnung für die Zulassung zur Zahnärztlichen Vorprüfung und zur Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, digital durchgeführt werden.

(4) Für Studierende nach Absatz 2 können die praktischen Übungen und Kurse, welche in der am 30.09.2020 geltenden Approbationsordnung für die Zulassung zur Zahnärztlichen Vorprüfung und zur Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, digital begleitet werden.

(5) Studierende gemäß Absatz 2, die bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind und die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden haben, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studienordnung fort.

(6) Studierende gemäß Absatz 2, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden haben und bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studienordnung fort.

(7) Studierende gemäß Absatz 2, die die zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben und bis zum 30. März 2028 nicht für die zahnärztliche Prüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studienordnung fort. Sie legen den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht ab. Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann frühestens am Ende des fünften Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung abgelegt werden.“

26. Der bisherige § 29 wird zu § 30.

27. Der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„

Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung		
1. Studienabschnitt 1. - 4. Semester	SWS	Semester
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	3	2
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	3	1
Praktikum der Physiologie	7,5	4
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	5,5	3
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	5	2 oder 3
Praktikum der makroskopischen Anatomie	8	2 oder 3
Praktikum der Berufsfelderkundung	2,5	1 und 4
Übung der medizinischen Terminologie	1,5	1
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	2	2
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	4	4
Wahlfach	2	2 oder 3

Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis		
Physik für Zahnmediziner	3	1
Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	1,5	2
Chemie für Zahnmediziner	3	1
Begleitseminar zum chemischen Praktikum	1,5	1
Biologie	2	1
Vorlesungen der Anatomie	11 SWS	
<i>Anatomie I für Zahnmediziner</i>	3	2 oder 3
<i>Neuroanatomie für Zahnmediziner</i>	2	1 oder 2

<i>Entwicklungsgeschichte für Zahnmediziner</i>	2	2 oder 3
<i>Histologie für Zahnmediziner</i>	4	2 oder 3
Vorlesung Berufsfelderkundung	2	1 und 4
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	2	1 und 2
Physiologische Chemie	9	3 und 4
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	9	3 und 4
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	2	3 und 4

Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung		
2. Studienabschnitt 5. + 6. Semester	SWS	Semester
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	18	6
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	18	5
Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	6	6
Praktikum zahnärztl-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	4	5
Radiol. Praktikum	3,5	6
Radiol. Praktikum (Behandlung)	0,5	6
QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie,	0,5	5
QB Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	0,5	5
QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	2	5 oder 6
Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis		
Zahnerhaltungskunde am Phantom	2	6
zahnärztliche Prothetik am Phantom	2	5
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	2	6
zahnärztl-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	2	5
Radiologie	3	5 und 6

Unterrichtsveranstaltungen im dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung		
3. Studienabschnitt 7. - 10. Semester	SWS	Semester
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		

Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	1,5	7 und 10
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	2,5	7 und 10
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	4	8 und 10
Sem. der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	2	8 und 10
Operationskurs I und II	2	7 und 8
Operationskurs I und II (Behandlung)	4	8 und 9
Operationskurs I und II	4	9 und 10
Integrierter Kurs I	7	7
Integrierter Kurs II	7	8
Integrierter Kurs III	7	9
Integrierter Kurs IV	7	10
Integrierter Kurs I (Seminar)	2	7
Integrierter Kurs II (Seminar)	2	8
Integrierter Kurs III (Seminar)	2	9
Integrierter Kurs IV (Seminar)	2	10
Fach Pathologie	2	7 oder 8
Fach Pharmakologie und Toxikologie	2	9 oder 10
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	2	9 oder 10
QB Notfallmedizin (Praktikum)	1	7
QB Notfallmedizin	2	6 und 7
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	4	9 und 10
Fach Dermatologie und Allergologie	2	9 oder 10
Fach Berufskunde und Praxisführung	2	9 oder 10
QB Schmerzmedizin	2	7 und 8
QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	2	9 oder 10
QB Klinische Werkstoffkunde	2	7 und 8
QB Orale Medizin und systemische Aspekte	2	9 oder 10
QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	2	9 oder 10
Wahlfach	2	8

Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis		
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	4	7 und 10
zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung	2	7 und 10
Vorl. Operationskurs I und II	2	7 und 8
kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I und II	4	7 und 8
Integrierter Kurs I-IV	3,5	7

Integrierter Kurs I-IV	3,5	8
Integrierter Kurs I-IV	3,5	9
Integrierter Kurs I-IV	3,5	10

“

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderungen

- 1) Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

- 2) Die Bestimmungen des Artikel 1 Punkt 12. bzgl. § 13 Abs. 1 S. 7, wonach die fächerübergreifenden Lehrverantwortlichen der Regionalisierungsstandorte Mitglieder im Ausschuss für die Lehre sind, wird erst mit der nächsten Neukonstituierung des Ausschusses für die Lehre im Jahr 2023 umgesetzt.

Mainz, den 03.06.2022

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 - Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. U. Förstermann